Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 9684.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck wegen Herstellung eines neuen Schifffahrts-Kanals zwischen der Elbe bei Lauenburg und der Trave bei Lübeck. Vom 4. Juli 1893.

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Staatsregierung und der freien und Hansestadt Lübeck über die Herstellung eines Elbe-Trave-Kanals ein Einverständniß erzielt worden, sind zur Feststellung der erforderlichen vertragsmäßigen Bestimmungen zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen:

Allerhöchstihr Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär des Auswärtigen Amts, Adolf Freiherr Marschall von Bieberstein,

von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck:

der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister der freien Hansestädte am Königlich Preußischen Hofe, Dr. jur. Friedrich Krüger,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben.

Artikel I.

Zur Verbindung der Elbe bei Lauenburg mit der Trave bei Lübeck wird an Stelle des bestehenden Stecknitzkanals ein neuer Schifffahrtskanal nach Maßgabe des vereinbarten allgemeinen Projektes hergestellt.

Artikel II.

Die Bauausführung des Kanals nebst Zubehör wird von der freien und Hansestadt Lübeck übernommen.

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juli 1894.

Artikel III.

Zu diesem Zwecke wird der Lübeckischen Regierung für das Preußische Gebiet das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Preußischen Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Preuß. Gesetz-Samml. S. 221) verliehen werden.

Für die Verhandlungen im Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren, die zur Uebertragung des Eigenthums oder zur Ueberlassung in die Benutzung für die Zwecke des Kanalunternehmens erforderlich sind, insbesondere auch für die Eintragungen und Umschreibungen in den Grundbüchern sind von Lübeck nur die baaren Auslagen zu erstatten, im Uebrigen tritt Befreiung von Stempelabgaben und Gebühren ein.

Artikel IV.

Die Verwaltung und die Unterhaltung des Kanals nebst Zubehör erfolgt durch die freie und Hansestadt Lübeck.

Die Kosten der Verwaltung und Unterhaltung des Kanals sind zunächst aus den Einnahmen für dessen Benutzung zu bestreiten, und soweit die letzteren nicht hinreichen, von Preußen und Lübeck nach Maßgabe ihres Beitrages zu den Herstellungskosten aufzubringen. Uebersteigen die Einnahmen die Ausgaben, so ist der Ueberschuß nach den gleichen Grundsätzen zu vertheilen.

Artikel V.

Hinsichtlich der Herstellung neuer Hafenanlagen, Brückenübergänge, Liege- und Ladeplätze oder sonstiger, den Kanal und dessen Speisung berührender Anlagen bleibt die landespolizeiliche Feststellung den Behörden des Landes vorbehalten, in dessen Gebiet die Anlage ausgeführt werden soll. Doch werden die beiderseitigen Regierungen über die für solche Anlagen zu stellenden Bedingungen mit einander ins Benehmen treten.

Artikel VI.

Die Anordnungen über die Benutzung des Kanals werden von den zuständigen Behörden nach vorausgegangenem Einvernehmen der beiderseitigen Regierungen erlassen. Die Befolgung der Anordnungen wird, soweit erforderlich, durch Strafandrohungen sichergestellt werden.

Artikel VII.

Die Abgaben für die Benutzung des Kanals, sowie die Hebestellen werden durch Vereinbarung der beiden Regierungen festgesetzt.

Artikel VIII.

Die Königlich Preußische Staatsregierung wird zu den auf 22 754 000 Mark veranschlagten Gesammtkosten des Unternehmens ein Drittel bis zum Höchstbetrage von 7 500 000 Mark beitragen. Auf diesen Beitrag soll die Summe von 600 000 Mark angerechnet werden, welche für das Unternehmen von dem Kommunalverband des Kreises Herzogthum Lauenburg aufzubringen ist.

Von dem Kanalunternehmen und dem zu demselben gehörigen Grund und Boden sollen keine Staats- oder Gemeindeabgaben erhoben, auch soll eine Be-

steuerung der Anlagen zu Gunsten der Gemeinden und sonstigen korporativen Verbände nicht zugelassen werden.

Artikel IX.

Die bisherigen Verpflichtungen Lübecks in Bezug auf die Unterhaltung der Stecknitz, des Delvenau-Grabens und der Delvenau, sowie der Schleusen, Brückenbauwerke und Uferbefestigungen an diesen Gewässern treten außer Kraft.

Die Wakenitz wird von Lübeck in bisheriger Weise schiffbar erhalten.

Artikel X.

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Auswechselung der Ratifikations-Urkunden in Kraft.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

Berlin, den 4. Juli 1893.

(L. S.) Frhr. v. Marschall.
(L. S.) Krüger.

Schlußprotokoll

zum

Staatsvertrage zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Herstellung eines Elbe-Trave-Kanals, vom 4. Juli 1893.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten waren heute zusammengetreten, um zum Abschlusse und zur Vollziehung des Staatsvertrages, betreffend die Herstellung eines Elbe-Trave-Kanals, zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende Erklärungen aufgenommen worden, welche mit der Ratifikation des Vertrages als mitgenehmigt gelten und mit den Vereinbarungen desselben gleichverbindliche Kraft haben sollen.

1. Zu Artikel I.

Die vertragschließenden Regierungen sind darüber einverstanden, daß die vom Senate der freien und Hansestadt Lübeck vorgelegten Bauentwürfe des Wasserbaudirektors Rehder vom 31. März 1892 mit der Hauptlinie A der Ausführung zu Grunde gelegt werden und demgemäß die Einführung des Kanals in die Trave im Osten der Stadt Lübeck erfolgt.

Abweichungen von jenen Entwürfen, welche, ohne die Ausbildung der Kanalfahrstraße zu benachtheiligen, sich aus technischen, wirthschaftlichen oder

finanziellen Gründen empfehlen, bleiben der Verständigung zwischen beiden Regierungen vorbehalten.

Insoweit durch die Kanallinie kleine Theile der beiderseitigen Staatsgebiete abgeschnitten werden, wird über die sich als zweckmäßig ergebende anderweite Feststellung der Landesgrenzen eine besondere Vereinbarung stattfinden.

2. Zu Artikel II.

Die Hafenanlage zu Lauenburg wird nach Maßgabe der unter Ziffer 1 dieses Protokolls gedachten Bauentwürfe mit dem etwa erforderlichen Eisenbahnanschluß von Preußen ausgeführt. Die Bestimmung in Ziffer 1 Absatz 2 findet auch hier Anwendung.

Die Brücken im Zuge der Preußischen Staatsbahnen Lauenburg—Büchen und Berlin—Hamburg werden preußischerseits ausgeführt.

Die Kosten der Ausführung der vorbezeichneten Bauten werden ganz, die Baukosten der bereits projektirten Brücke für die Preußische Staatsbahn Hagenow—Oldesloe insoweit von Lübeck an Preußen erstattet, als durch die Anlegung des Kanals ein Mehraufwand verursacht wird.

3. Zu Artikel IV.

Von der von Lübeck übernommenen Unterhaltung des Kanals bleiben die vorbezeichneten Brücken ausgeschlossen.

Die Kosten der Unterhaltung werden bezüglich der in Ziffer 2 Absatz 2 dieses Protokolls erwähnten beiden Brücken ganz, die Unterhaltungskosten der Brücke für die Preußische Staatsbahn Hagenow—Oldesloe insoweit von Lübeck an Preußen erstattet, als durch die Anlegung und den Betrieb des Kanals ein Mehraufwand verursacht wird.

Die Herstellung und Unterhaltung der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Brücken im Kreise Herzogthum Lauenburg erfolgt nach den Bestimmungen einer zwischen dem Kreise und Lübeck abgeschlossenen Vereinbarung.

Der Hafen zu Lauenburg vom Unterhaupt der neuen Kanalschleuse bis zur Elbe wird von Preußen, der Kanalhafen zu Lübeck von der Geniner Brücke ausschließlich bis zum Anschlusse an den Seehafen wird von Lübeck auf eigene Kosten unterhalten und verwaltet.

Eine Zusammenstellung der aus der Verwaltung und Unterhaltung des Kanals von der Kanalschleuse bei Lauenburg bis zur Geniner Brücke sich ergebenden Einnahmen und Ausgaben wird alljährlich von der mit der Verwaltung beauftragten Lübeckischen Staatsbehörde der zuständigen Preußischen Staatsbehörde zur Prüfung und Anerkennung übermittelt.

In fünfjährigen Zeiträumen findet eine gemeinsame Besichtigung des Kanals durch beiderseitige Kommissare statt. Das hierüber aufzunehmende Protokoll ist den von den Regierungen zu bezeichnenden Behörden einzureichen.

Die Beamten des Kanals unterstehen rücksichtlich der Disziplin lediglich ihren Vorgesetzten und den Aufsichtsorganen des Lübeckischen Staates, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in dem sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

4. Zu Artikel V.

Es gilt als vereinbart, daß durch neue Anlagen die in dem Projekte für die Zukunft in Aussicht genommene Befahrbarkeit und größte Leistungsfähigkeit des Kanals in keiner Weise geschmälert werden soll. Es dürfen daher Häfen, Liege- und Ladeplätze am Kanal nicht näher als in einem Abstande von mindestens 14 Metern von der Mittellinie des Kanals eingerichtet, auch die Zu- und Ausfahrten für dieselben nur derart gestaltet werden, daß die ein- und auslaufenden Schiffe den durchgehenden Verkehr auf dem Kanal nicht hemmen. Ueberbauten über den Kanal sind nicht niedriger als 4,2 Meter über dem höchsten schiffbaren Wasserstande anzulegen.

Die betheiligten Regierungen werden darauf Bedacht nehmen, daß durch neue Anlagen weder der Betrieb des Kanals gestört wird, noch auch daraus der Kanalverwaltung ein Kostenaufwand erwächst.

5. Zu Artikel VI.

Die Einrichtung und der Betrieb eines Verkehrs durch Anwendung von Dampf oder Elektrizität soll möglichst begünstigt werden.

Lübeck steht das Recht zu, den Schleppbetrieb auf dem Kanal in Regie zu übernehmen und für denselben einheitliche Anordnungen mit bindender Verpflichtung für diejenigen Schiffe zu treffen, welche nicht von Menschen oder Pferden geschleppt werden oder nicht mit eigener Maschinenkraft fahren.

Die Anordnungen gemäß Absatz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung der Preußischen Regierung.

Die Bestimmung über die Ausübung der Fischerei im Kanal steht der Kanalverwaltung ausschließlich zu.

6. Zu Artikel VII.

Es wird in Aussicht genommen, daß für die ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Kanals an zwei Hebestellen Abgaben erhoben werden sollen, welche dem Tarife für die märkischen Wasserstraßen vom 27. Dezember 1871 mit der Ergänzung vom 10. August 1892 entsprechen.

Tritt eine Erhöhung der auf den genannten Wasserstraßen zu erhebenden Abgaben ein, so sind nach Ablauf des fünfjährigen Zeitraums auf Antrag der Preußischen Regierung auch die auf dem Elbe–Trave-Kanal zur Hebung gelangenden Abgaben entsprechend zu erhöhen. Falls eine Ermäßigung der auf den märkischen Wasserstraßen zur Hebung gelangenden Abgaben erfolgt, soll nach Ablauf des bezeichneten Zeitraums auch eine entsprechende Herabsetzung der Abgaben für den Elbe–Trave-Kanal in Erwägung gezogen werden.

Für Schleppdampfer, die lediglich zur Beförderung anderer Transportmittel Verwendung finden, sollen Abgaben nicht erhoben werden.

Bei Bemessung der von jeder der beiden Regierungen für eigene Rechnung etwa zu erhebenden Abgaben für die Benutzung der Kanalhäfen zu Lauenburg und Lübeck soll darauf Rücksicht genommen werden, daß daneben für den Verkehr auf dem Kanale eine angemessene Abgabe erhoben werden kann. Die Feststellung der Tarife erfolgt nach vorgängiger gegenseitiger Verständigung.

Von Schiffen, welche die Kanalhäfen lediglich zur Durchfahrt benutzen, sollen keine Hafenabgaben erhoben werden.

7. Zu Artikel VIII.

Der Beitrag Preußens wird an die Lübeckische Staatskasse in vierteljährlichen Theilbeträgen überwiesen, die nach den von Lübeck im letzten Vierteljahre aufgewendeten Kosten im Verhältniß der beiderseitigen Betheiligung an den Kosten des Unternehmens sich bemessen.

8. Zu Artikel IX.

Zur Erleichterung des Waarenverkehrs zwischen der Wakenitz und dem Kanal wird von Lübeck auf dem Abschluß-Damme zwischen der Wakenitz und dem Kanalhafen eine Vorrichtung zur Ueberladung von Waaren hergestellt und so lange unterhalten, als nicht eine Schifffahrtsverbindung zwischen der Wakenitz und dem Kanalhafen eingerichtet sein wird. In Verbindung mit der Ueberladevorrichtung wird ein Lade- und Löschplatz von angemessenem Umfange zu zeitweiliger Lagerung von Waaren hergerichtet.

Die Benutzung der Ueberladevorrichtung und des Lösch- und Ladeplatzes soll für die im Verkehr zwischen den Preußischen Gebietstheilen am Ratzeburger See und dem Kanal überführten Waaren gebührenfrei erfolgen.

Sollte in Zukunft zur Erweiterung des Kanalhafens oberhalb des projektirten Abschluß-Dammes ein Damm durch die Wakenitz gezogen werden und inzwischen die Schifffahrt auf der Wakenitz eine erhebliche Steigerung erfahren haben, so behält Preußen sich den Anspruch vor, daß durch diesen Damm eine Schifffahrtsverbindung zwischen der oberen Wakenitz und dem Kanal auf Kosten Lübecks hergestellt werde. In solchem Falle wird die Königlich Preußische Regierung der Errichtung eines Stauwerkes mit Schiffsschleuse am Ausfluß des Ratzeburger Sees und einer Uebertragung des nach dem Vertrage vom 18. Mai 1291 Lübeck zustehenden Staurechts auf die neue Anlage kein Hinderniß entgegenstellen.

Wegen etwaiger Entschädigungsansprüche wird Lübeck die Preußische Regierung vertreten.

Die mit dem vereinbarten Entwurfe übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrages sind hierauf von den Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden und es haben der Bevollmächtigte der Königlich Preußischen Regierung und der Bevollmächtigte des Senats der freien und Hansestadt Lübeck je eine Ausfertigung des Vertrages und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 4. Juli 1893.

Frhr. v. Marschall.
Krüger.

Der vorstehende Staatsvertrag ist ratifizirt worden, und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 9685.) Gesetz, betreffend die Gewährung eines Beitrages Preußens zu den Kosten der Herstellung des Elbe-Trave-Kanals durch die freie und Hansestadt Lübeck. Vom 20. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zu den Kosten der Herstellung des Elbe-Trave-Kanals durch die freie und Hansestadt Lübeck wird von Preußen ein Beitrag von einem Drittel der Gesammtherstellungskosten bis zum Höchstbetrage von 7 500 000 Mark unter der Voraussetzung gewährt, daß der Kreis Herzogthum Lauenburg die Summe von 600 000 Mark beiträgt.

Diese Summe wird auf den Beitrag Preußens angerechnet.

§. 2.

Der Finanzminister wird ermächtigt, den im §. 1 erwähnten Beitrag im Wege der Anleihe durch Ausgabe einer entsprechenden Anzahl von Staatsschuldverschreibungen aufzubringen.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchem Kurse die Schuldverschreibungen verausgabt werden sollen, bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung und Tilgung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch. Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse. Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9686.) Gesetz über die Landwirthschaftskammern. Vom 30. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Zum Zwecke der korporativen Organisation des landwirthschaftlichen Berufsstandes können durch Königliche Verordnung nach Anhörung des Provinzial-Landtages Landwirthschaftskammern errichtet werden, welche in der Regel das Gebiet einer Provinz umfassen. Im Bedürfnißfalle können für eine Provinz mehrere Landwirthschaftskammern errichtet werden.

§. 2.

Die Landwirthschaftskammern haben die Bestimmung, die Gesammtinteressen der Land- und Forstwirthschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behufe alle auf die Hebung der Lage des ländlichen Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirthe, zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.

Die Landwirthschaftskammern haben ferner die Verwaltungsbehörden bei allen die Land- und Forstwirthschaft betreffenden Fragen durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Sie haben nicht nur über solche Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung sich zu äußern, welche die allgemeinen Interessen der Landwirthschaft oder die besonderen landwirthschaftlichen Interessen der betheiligten Bezirke berühren, sondern auch bei allen Maßnahmen mitzuwirken, welche die Organisation des ländlichen Kredits und sonstige gemeinsame Aufgaben betreffen.

Die Landwirthschaftskammern haben außerdem den technischen Fortschritt der Landwirthschaft durch zweckentsprechende Einrichtungen zu fördern. Zu diesem Zwecke sind sie namentlich befugt, die Anstalten, das gesammte Vermögen, sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirthschaftlichen Centralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirthschaftlichen Verhältnisse zum Zwecke haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Den Landwirthschaftskammern wird nach Maßgabe der für die Börsen und Märkte zu erlassenden Bestimmungen eine Mitwirkung bei der Verwaltung und den Preisnotirungen der Produktenbörsen, sowie der Märkte, insbesondere der Viehmärkte, übertragen.

§. 3.

Die Errichtung einer Landwirthschaftskammer erfolgt durch Königliche Verordnung auf Grund von Satzungen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen. Aenderungen der Satzungen bedürfen, soweit die Königliche Verordnung nicht etwas Anderes bestimmt, der Königlichen Genehmigung. Die Satzungen, sowie Aenderungen derselben sind durch den Staats-Anzeiger zu veröffentlichen.

Die Landwirthschaftskammer hat als ersten Gegenstand ihrer sachlichen Verhandlungen die Satzungen durchzuberathen.

§. 4.

Die Satzungen müssen innerhalb der durch dieses Gesetz gegebenen Vorschriften Bestimmungen enthalten über:

1) den Sitz der Landwirthschaftskammer;
2) das nach dem Grundsteuerreinertrage anzugebende Mindestmaß des zum passiven Wahlrecht berechtigenden Grundbesitzes;
3) die Zahl der Mitglieder und ihre Vertheilung auf die Wahlkreise;
4) die Reihenfolge des Ausscheidens der Mitglieder;
5) die für die Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl der Mitglieder;
6) die Wahl und die Zusammensetzung des Vorstandes, die Befugnisse des Vorstandes und des Vorsitzenden;
7) die Form für die Legitimation des Vorstandes und seiner Mitglieder;
8) die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Landwirthschaftskammer;
9) die Bezeichnung der Gegenstände, welche der Beschlußfassung der Landwirthschaftskammer vorbehalten bleiben;
10) die Form der Bekanntmachungen;
11) das Verfahren bei Aenderungen der Satzungen.

§. 5.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammer werden gewählt. Voraussetzung des passiven Wahlrechts ist die Angehörigkeit zu einem deutschen Bundesstaate und ein Alter von mindestens 30 Jahren.

Vom Wahlrecht sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind;
2) Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, oder deren Grundstücke der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung unterliegen.

§. 6.

Wählbar zu Mitgliedern der Landwirthschaftskammern sind unter den im §. 5 bezeichneten Voraussetzungen:

1) die Eigenthümer, Nutznießer und Pächter land- oder forstwirthschaftlich genutzter Grundstücke, deren Grundbesitz oder Pachtung im Bezirke der Landwirthschaftskammer wenigstens den Umfang einer selbständigen Ackernahrung hat oder, für den Fall rein forstwirthschaftlicher Benutzung, zu einem jährlichen Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 150 Mark veranlagt ist, sowie deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte;

2) im Bezirke der Landwirthschaftskammer wohnende Personen, welche
   a) nach Nr. 1 als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter wählbar gewesen sind, oder
   b) mindestens zehn Jahre als Vorstandsmitglieder oder Beamte von landwirthschaftlichen und zweckverwandten Vereinen, landwirthschaftlichen Genossenschaften und Kreditinstituten thätig sind, oder welchen
   c) wegen ihrer Verdienste um die Landwirthschaft von der Landwirthschaftskammer die Wählbarkeit beigelegt ist.

§. 7.

Wahlbezirke sind in der Regel die Landkreise; durch die Satzungen können mehrere Kreise zu einem Wahlbezirke vereinigt werden. Ebenso können Stadtkreise behufs der Wahl mit benachbarten Landkreisen zu einem Wahlbezirke vereinigt werden.

In jedem Wahlbezirke sind in der Regel zwei Mitglieder zu wählen.

§. 8.

Die Wahl erfolgt durch Kreistage. Die Kreistagsmitglieder aus dem Wahlverbande der Städte nehmen nur insoweit an der Wahl Theil, als sie nach §. 6 wählbar sind; Ausnahmen von dieser Beschränkung können durch die Satzungen bezüglich solcher Städte zugelassen werden, deren Einwohner überwiegend Landwirthschaft treiben.

Falls Stadtkreise mit Landkreisen zu einem Wahlbezirk vereinigt werden, wird die Zahl der den Stadtkreisen zukommenden Wahlmänner nach Verhältniß des Grundsteuerreinertrages der Stadt- und Landkreise des Wahlbezirks durch die Satzungen bestimmt. Die Wahlmänner der Stadtkreise werden von der Gemeindevertretung aus der Zahl der nach §. 6 wählbaren Einwohner der Stadtkreise gewählt.

Die Wahl geschieht unter Leitung des Landraths nach absoluter Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende

Loos. Ergiebt ein Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Beiden statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Das Nähere bestimmt eine von dem Minister zu erlassende Wahlordnung.

§. 9.

Die Landwirthschaftskammern können eine Aenderung des Wahlverfahrens (§. 8) auf folgender Grundlage beschließen:

1) Das aktive Wahlrecht steht Eigenthümern, Nutznießern und Pächtern eines zum passiven Wahlrecht berechtigenden ländlichen Grundbesitzes unter den Voraussetzungen des §. 5 mit der Maßgabe zu, daß das erforderliche Alter 25 Jahre beträgt.
2) Das Wahlrecht stuft sich nach dem Grundsteuerreinertrage ab.
3) Die Wahl ist indirekt.
4) Das Wahlrecht kann auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitze verliehen werden.

Die auf Grund dieses Paragraphen beschlossenen Satzungsveränderungen bedürfen der Königlichen Genehmigung.

§. 10.

Das Ergebniß der Mitgliederwahl ist von dem Wahlvorstande der Landwirthschaftskammer unter Beifügung des Wahlprotokolls mitzutheilen. Einsprüche gegen die Wahl werden von der Landwirthschaftskammer endgültig entschieden.

§. 11.

Die Mitglieder der Landwirthschaftskammern werden auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheiden die Vertreter der Hälfte der Wahlbezirke nach einer durch die Satzungen festzusetzenden Reihenfolge aus. Ist die Zahl der Wahlbezirke eine ungerade, so scheidet das erste Mal die größere Zahl aus. Die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied durch den Tod oder aus sonstigen Gründen aus, so hat eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlperiode stattzufinden, sofern dieser Rest mindestens ein volles Jahr beträgt.

§. 12.

Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge.

Die Landwirthschaftskammer kann ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seiner Stellung vorläufig entheben. Für diesen Beschluß sind wenigstens zwei Drittheile der Stimmen erforderlich.

Gegen die Beschlüsse der Landwirthschaftskammer steht den Betroffenen die Beschwerde an den Provinzialrath zu, dessen Entscheidung endgültig ist. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§. 13.

Alle drei Jahre wählt die Landwirthschaftskammer einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Diese bilden mit mindestens drei weiteren gewählten Mitgliedern den Vorstand. Für diese weiteren Mitglieder werden für Fälle ihrer dauernden oder vorübergehenden Verhinderung Stellvertreter gewählt. Ihre Zahl und die Reihenfolge der Einberufung im Vertretungsfalle ist durch die Satzungen festzusetzen.

§. 14.

Die Landwirthschaftskammern sind berechtigt, sich bis zu einem Zehntel ihrer Mitgliederzahl durch Zuwahl von Sachverständigen und um die Landwirthschaft verdienten Personen zu ergänzen. Denselben steht das Recht zu, an den Sitzungen mit berathender Stimme theilzunehmen.

§. 15.

Die Landwirthschaftskammer ist berechtigt, einzelne Ausschüsse aus ihrer Mitte zu bilden und mit besonderen, regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Diese Ausschüsse haben ihrerseits das Recht, sich bis zu einer von der Landwirthschaftskammer festzusetzenden Zahl durch Nichtmitglieder der Kammer zu ergänzen. Sie fassen ihre Beschlüsse selbständig, dieselben sind aber, soweit die Landwirthschaftskammer den Ausschüssen nicht bestimmte selbständige Aufgaben zugewiesen hat, der Landwirthschaftskammer oder dem Vorstande zur Bestätigung vorzulegen.

§. 16.

Die Mitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich. Doch kann ihnen eine den baaren Auslagen für die Theilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung durch Beschluß der Landwirthschaftskammer gewährt werden, auch ist bei Ausführung besonderer Aufträge die Gewährung einer Entschädigung zulässig.

§. 17.

Der Geschäftsgang der Landwirthschaftskammer wird in einer von ihr festzusetzenden und zu veröffentlichenden Geschäftsordnung geregelt.

Die Sitzungen der Landwirthschaftskammer sind öffentlich. Gegenstände, welche sich nach Bestimmung der Landwirthschaftskammer zur öffentlichen Berathung nicht eignen, sowie diejenigen, welche von der Staatsregierung unter Beding der Geheimhaltung mitgetheilt werden, sind in geheimer Sitzung zu behandeln.

Ueber die Verhandlungen werden Protokolle geführt, welche innerhalb vier Wochen dem Minister abschriftlich einzusenden sind.

Die Tage der Sitzungen der Landwirthschaftskammer und des Vorstandes sind rechtzeitig dem Minister und dem Oberpräsidenten mitzutheilen. Die Vertreter der Staatsregierung sind jederzeit zum Worte zu verstatten.

§. 18.

Die der Landwirthschaftskammer für ihren gesammten Geschäftsumfang entstehenden Kosten werden von ihr, soweit sie nicht durch anderweitige Einnahmen, insbesondere durch Staatszuschüsse gedeckt werden, auf diejenigen Besitzungen, welche den im §. 6 Ziffer 1 enthaltenen Bedingungen entsprechen, nach dem Maßstabe ihres mit Wegfall der Thalerbruchtheile abzurundenden Grundsteuerreinertrages vertheilt, von den Gemeinden und Gutsbezirken auf Anweisung des Regierungs-Präsidenten erhoben und durch Vermittelung der Kreis- (Steuer-) Kassen an die Landwirthschaftskammern abgeführt.

Sofern es sich um die Kosten solcher Einrichtungen oder Maßnahmen handelt, welche in besonders hervorragendem oder in besonders geringem Maße einzelnen Wahlbezirken zu Gute kommen, kann die Landwirthschaftskammer auf Antrag der Mehrheit der Vertreter der betreffenden Bezirke eine Mehr- oder Minderbelastung dieser Bezirke eintreten lassen. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Ministers.

Die Beitragspflicht für die Landwirthschaftskammer ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleichzuachten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

Die Beschwerde gegen die eingeforderten Beiträge ist innerhalb zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Landwirthschaftskammer zu richten, der über dieselbe beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung die Klage, in dem Bezirke der Landwirthschaftskammer für die Provinz Brandenburg beim Bezirksausschusse zu Potsdam, in den Bezirken der übrigen Landwirthschaftskammern bei dem Bezirksausschusse desjenigen Bezirkes statt, in dem die Landwirthschaftskammer ihren Sitz hat. Gegen das Endurtheil des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Wird auf Grund des §. 9 Ziffer 4 das Wahlrecht auch an Eigenthümer und Pächter von kleinerem, als dem nach Ziffer 1 angegebenen Grundbesitze verliehen, so muß dementsprechend gleichzeitig auch die Beitragspflicht auf die betreffenden Besitzungen ausgedehnt werden.

§. 19.

Die Landwirthschaftskammer hat jährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Minister vorzulegen.

Die Umlagen dürfen ein halbes Prozent des Grundsteuerreinertrages in der Regel nicht übersteigen. Nur in außerordentlichen Fällen kann mit Genehmigung des Ministers eine Erhöhung vorgenommen werden. Ihr Kassen- und Rechnungswesen ordnen die Landwirthschaftskammern selbständig.

§. 20.

Die Landwirthschaftskammer hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Sie wird nach außen vertreten durch ihren Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter. Alle Urkunden, welche die Landwirthschaftskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, sind unter deren Namen von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und noch einem Mitgliede des Vorstandes zu vollziehen.

Die Landwirthschaftskammer führt als Siegel den Preußischen Adler mit der Umschrift:

„Landwirthschaftskammer für . . . . . .“.

Das staatliche Aufsichtsrecht über die Landwirthschaftskammern wird durch den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ausgeübt.

§. 21.

Alljährlich einmal, und zwar bis zum 1. Mai, haben die Landwirthschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirthschaft ihres Bezirkes zu berichten.

Von fünf zu fünf Jahren haben sie einen umfassenden Bericht über die gesammten landwirthschaftlichen Zustände ihres Bezirks an den Minister zu erstatten. Alle Berichte an die Centralbehörden sind durch den Oberpräsidenten vorzulegen.

§. 22.

Auf den Antrag des Staatsministeriums kann eine Landwirthschaftskammer durch Königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb drei Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen. Die neu gewählte Landwirthschaftkammer ist innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Auflösung zu berufen.

Ueber die zwischenzeitliche Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Landwirthschaftskammer trifft der Minister die erforderlichen Anordnungen.

§. 23.

Bei der ersten Einrichtung werden bis zur Konstituirung die Obliegenheiten der Landwirthschaftskammer durch den Oberpräsidenten wahrgenommen.

§. 24.

Für die Hohenzollernschen Lande tritt überall, wo in diesem Gesetze von Grundsteuerreinertrag die Rede ist, an dessen Stelle das Grundsteuerkapital nach näherer Bestimmung des Ministers. Desgleichen tritt an Stelle des Oberpräsidenten der Regierungs-Präsident, des Provinzialraths der Bezirksausschuß, des Kreises der Oberamtsbezirk, des Kreistages die Amtsversammlung und an Stelle des Landraths der Oberamtmann.

§. 25.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Kiel, den 30. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg. v. Boetticher. v. Schelling. Frhr. v. Berlepsch.
Gr. v. Caprivi. Miquel. v. Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsart v. Schellendorff.

(Nr. 9687.) Kirchengesetz, betreffend die Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 1), vom 5. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 277) und vom 28. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 329) über die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover. Vom 18. Juni 1894.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen in Abänderung der Kirchengesetze vom 22. Dezember 1870 (Gesetz-Samml. 1871 S. 1), 5. Juli 1876 (Gesetz-Samml. S. 277) und 28. Juni 1882 (Gesetz-Samml. S. 329), betreffend die Wahlen der Pfarrer in der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Landeskonsistorium wird ermächtigt, die Beschränkungen, welche für das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden in dem Kirchengesetz vom 22. Dezember 1870 §. 5 unter Ziffer 1 bis 3, sowie in den Kirchengesetzen vom 5. Februar 1876 und 28. Juni 1882 vorgeschrieben sind, im Einverständniß mit dem ständigen Ausschusse der Landessynode zeitweilig so weit zu ermäßigen, als dasselbe für erforderlich erachtet, um den Gemeinden ein wirksames Pfarrwahlrecht zu erhalten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 18. Juni 1894.

(L. S.) Wilhelm.

Bosse.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 12. März 1894 zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenpfandbriefe für die Rheinisch-Westfälische Bodenkreditbank zu Cöln am Rhein durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöln Nr. 26 S. 295, ausgegeben am 27. Juni 1894;

2) das am 19. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Spangdahlem im Kreise Wittlich durch das Amtblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 157, ausgegeben am 18. Mai 1894;

3) das am 19. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft III zu Wawern im Kreise Prüm durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20 S. 159, ausgegeben am 18. Mai 1894;

4) das am 19. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Rittersdorf im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21 S. 181, ausgegeben am 25. Mai 1894;

5) das am 19. März 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft zu Matzen im Kreise Bitburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 21 S. 183, ausgegeben am 25. Mai 1894;

6) das am 13. April 1894 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wisch-Kurzenmoorer Dampf-Entwässerungsgenossenschaft zu Kurzenmoor im Kreise Pinneberg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 23 S. 269, ausgegeben am 26. Mai 1894;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 9. Mai 1894, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts sowie des Rechts zur Chausseegelderhebung an den Kreis Fischhausen für die von ihm zu bauende Chaussee von Nadrau nach Mollehnen, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Königsberg Nr. 25 S. 197, ausgegeben am 21. Juni 1894.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.